Bundesweit verwendbare Kennziffer für Prozessbevollmächtigte (PV-Kennziffer): Unterschied zwischen den Versionen

Version vom 31. Mai 2017, 10:20 Uhr (Quelltext anzeigen) TKähne (Diskussion | Beiträge) ← Zum vorherigen Versionsunterschied	**Aktuelle Version vom 3. Dezember 2018, 18:27 Uhr (Quelltext anzeigen)** AGörlich (Diskussion | Beiträge) (Kategorien geändert.)
Zeile 31:	**Zeile 31:**
Beispiel: das Mahngericht Hagen nimmt einen MB-Antrag mit einer Kennziffer des Mahngerichts Berlin-Wedding an und verarbeitet diesen. Jedoch wird der Ausbaugrad auf 0 herunter gesetzt, sodass Folgeanträge und Mitteilungen des Mahngerichtes schriftlich erfolgen. Eine dem Mahngericht Berlin-Wedding gegenüber erteilte Abbuchungsermächtigung gilt für Hagen nur, wenn diese als "bundesweit gültig" erteilt wurde.	Beispiel: das Mahngericht Hagen nimmt einen MB-Antrag mit einer Kennziffer des Mahngerichts Berlin-Wedding an und verarbeitet diesen. Jedoch wird der Ausbaugrad auf 0 herunter gesetzt, sodass Folgeanträge und Mitteilungen des Mahngerichtes schriftlich erfolgen. Eine dem Mahngericht Berlin-Wedding gegenüber erteilte Abbuchungsermächtigung gilt für Hagen nur, wenn diese als "bundesweit gültig" erteilt wurde.
	+ **[[Kategorie:Mahnverfahren]]**

Aktuelle Version vom 3. Dezember 2018, 18:27 Uhr

Alle zentralen Mahngerichte, mit Ausnahme von Hamburg und Uelzen, lassen untereinander die Verwendung von nicht im eigenen Bundesland erteilten PV-Kennziffern zu.

Im Hinblick auf die seit dem 01.12.2008 bestehende Nutzungsverpflichtung soll vermeiden werden, dass Antragsteller bei jedem zentralen Mahngericht eine Kennziffer beantragen, um ein eventuelles Mandat bedienen zu können.

Bundesweit verwendbare Kennziffer für Prozessbevollmächtigte (PV-Kennziffer): Unterschied zwischen den Versionen

Zu beachten ist:

- eine PV-Kennziffer erteilt das "eigene Mahngericht",
- Änderungen zu einer Kennziffer nimmt nur das ausstellende Gericht vor; alle anderen Gerichte können nur lesend auf die Kennzifferdaten zugreifen,
- neu erteilte oder geänderte Kennziffern sind erst nach ca. einer Woche in den Produktivbetrieb anderer Gerichte übernommen,
- bei den zentralen Mahngerichten Uelzen und Hamburg muss eine Kennziffer dieser Gerichte benutzt werden,
- bei den Amtsgerichten Euskirchen, Hagen, Schleswig und Hünfeld erhalten die Nutzer "fremder Kennziffern" grundsätzlich alle Nachrichten schriftlich, auch wenn ein größerer Ausbaugrad vereinbart ist; eine Einzugsermächtigung aus "fremden" Kennziffern wird nur berücksichtigt, wenn diese ausdrücklich mit "bundesweitem Einzug" erteilt wurden,
- sofern die vorstehenden Beschränkungen nicht gewünscht, sollte eine weitere Kennziffer bei dem jeweiligen Mahngericht beantragt werden.

Zusammenfassend:

Bundesweit verwendbare Kennziffer für Prozessbevollmächtigte (PV-Kennziffer): Unterschied zwischen den Versionen

Mahngericht	Bundesland	Länder-MM (St. 1, 2 der Kennz.)	MB-Antrag mit „fremder" Kennziffer	Ausbaugrad *	Einzug *
Wedding	Berlin / Brandenburg Antragsteller aus Ausland	01	**Ja**	Ja	Ja
Bremen	Bremen	04	**Ja**	Ja	Ja
Coburg	Bayern	09	**Ja**	Ja	Ja
Mayen	Rheinland-Pfalz / Saarland	08	**Ja**	Ja	Ja
Aschersleben	Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen	23	**Ja**	Ja	Ja
Stuttgart	Baden-Württemberg	07	**Ja**	Ja	Ja
Hagen / Euskirchen	NRW	05	**Ja**	eingeschränkt	eingeschränkt
Hünfeld	Hessen	06	**Ja**	eingeschränkt	eingeschränkt
Schleswig	Schleswig-Holstein	11	**Ja**	eingeschränkt	eingeschränkt
Hamburg	Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern	02	**Nein**	Nein	Nein
Uelzen	Niedersachsen	03	**Nein**	Nein	Nein

Quelle: Mahnportal "mahngerichte.de" als gemeinsamer Auftritt der Mahngerichte der Bundesländer.

Beispiel: das Mahngericht Hagen nimmt einen MB-Antrag mit einer Kennziffer des Mahngerichts Berlin-Wedding an und verarbeitet diesen. Jedoch wird der Ausbaugrad auf 0 herunter gesetzt, sodass Folgeanträge und Mitteilungen des Mahngerichtes schriftlich erfolgen. Eine dem Mahngericht Berlin-Wedding gegenüber erteilte Abbuchungsermächtigung gilt für Hagen nur, wenn diese als "bundesweit gültig" erteilt wurde.